

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts



Deutscher
Hebammen
Verband

Der Deutsche Hebammenverband e. V. (DHV) erkennt das legitime Interesse des Staates an einer wirksamen Gefahrenabwehr ausdrücklich an. Bezüglich der vorgesehenen Regelungen zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern und Vertraulichkeitsbeziehungen müssen wir jedoch erheblichen Bedenken anmelden. **Aus Sicht des DHV wird nicht ausreichend dargelegt, weshalb Gesundheitsberufe gegenüber anderen gesetzlich geschützten Vertrauensberufen einem geringeren Schutzniveau unterliegen sollen und weshalb die bereits bestehenden gesetzlichen Offenbarungs- und Mitwirkungspflichten der Gesundheitsberufe für die Gefahrenabwehr nicht ausreichen.**

Der DHV sieht insbesondere die Gefahr, dass das Vertrauen von Frauen und Familien in die Vertraulichkeit der Hebammenversorgung geschwächt wird. Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett gehören zu den sensibelsten Lebensphasen überhaupt. Die Offenheit, mit der Frauen gesundheitliche, psychische, soziale und familiäre Belastungen gegenüber ihrer Hebamme ansprechen, ist Voraussetzung für eine sichere und qualitativ hochwertige Versorgung.

Der DHV fordert daher, gesundheitsbezogene Vertraulichkeitsbeziehungen den bereits besonders geschützten Vertrauensbeziehungen gleichzustellen, die Schutzregelungen auf Gesundheitsberufe auszuweiten und zusätzliche Eingriffe in gesundheitsbezogene Datenbestände nur dann zuzulassen, wenn deren Erforderlichkeit nachvollziehbar und überzeugend begründet werden kann.

Der DHV teilt die Analyse der Bundesärztekammer, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie dem Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen ausdrücklich und fordert die Gleichbehandlung von Gesundheitsberufen mit anderen besonders geschützten Vertrauensberufen nachdrücklich ein. Die Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus für gesundheitsbezogene Vertraulichkeitsbeziehungen ist absolut notwendig. Wir appellieren eindringlich, diese Schutzbeziehung im parlamentarischen Verfahren wieder abzusichern.

Der DHV nimmt zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Vertrauen ist eine unverzichtbare Voraussetzung für jede gesundheitliche Versorgung. Patientinnen und Patienten müssen sich darauf verlassen können, dass persönliche Informationen, Gesundheitsdaten und vertrauliche Gespräche ausschließlich dem Zweck ihrer Versorgung dienen. Dies gilt in besonderer Weise für die von Hebammen betreuten Frauen und Familien. Hebammen begleiten Menschen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett über einen langen Zeitraum hinweg. Sie erleben Familien häufig in deren häuslichem Umfeld und erhalten Einblicke in Lebenssituationen, die weit über medizinische Fragestellungen hinausgehen. Informationen über psychische Belastungen, Partnerschaftskonflikte, Gewalterfahrungen, Suchterkrankungen, familiäre Krisen, finanzielle Sorgen oder soziale Belastungslagen werden oftmals gerade deshalb offen angesprochen, weil zwischen Hebamme und betreuter Frau ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht.

Der DHV betont ausdrücklich: Dieses Vertrauensverhältnis dient nicht allein dem Interesse der Berufsangehörigen. Es ist vielmehr Voraussetzung einer funktionierenden Versorgung. Frauen werden sensible Informationen nur dann offenbaren, wenn sie darauf vertrauen können, dass diese Informationen geschützt bleiben. Jede Schwächung dieses Vertrauens birgt das Risiko, dass Unterstützungsbedarfe nicht mehr frühzeitig erkannt werden, notwendige Hilfen nicht in Anspruch

genommen werden oder gesundheitsrelevante Informationen im Betreuungskontext zurückgehalten werden.

Vor diesem Hintergrund bewertet der DHV die im Gesetzentwurf angelegte Differenzierung zwischen verschiedenen Vertrauensberufen besonders kritisch. Während bestimmte Vertraulichkeitsbeziehungen einen besonders weitgehenden Schutz genießen, werden Gesundheitsberufe einem geringerem, "relativen" Schutzregime unterworfen. **Für diese Ungleichbehandlung ist aus Sicht des DHV kein hinreichender sachlicher Grund erkennbar. Gesundheitsberufe unterliegen berufsrechtlichen Schweigepflichten, strafrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften und prozessrechtlichen Zeugnisverweigerungsrechten. Die dahinterstehende Schutzlogik unterscheidet sich nicht grundlegend von anderen gesetzlich anerkannten Vertrauensbeziehungen.**

Für Hebammen gilt dies in besonderem Maße. Die Berufsausübung beruht auf dem gesetzlichen Auftrag, Frauen und Familien eigenverantwortlich in einer hochsensiblen Lebensphase zu begleiten. Die hierfür notwendige Offenheit setzt Vertraulichkeit voraus. Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett betreffen regelmäßig höchstpersönliche Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung. Aus Sicht des DHV ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb gesundheitsbezogene Vertraulichkeitsbeziehungen nicht mindestens einen gleichwertigen Schutz genießen sollen.

Hinzu kommt, dass Gesundheitsberufe bereits heute gesetzlichen Offenbarungs- und Mitwirkungspflichten unterliegen. Die Schweigepflicht gilt nicht grenzenlos. Für schwerwiegende Gefahrenlagen bestehen bereits Regelungen, die eine Offenlegung von Informationen ermöglichen oder erforderlich machen. Auch Hebammen sind verpflichtet, in entsprechenden Konstellationen rechtmäßig mitzuwirken. Der Gesetzgeber hat damit bereits einen Ausgleich zwischen Sicherheitsinteressen und dem Schutz vertraulicher Betreuungsbeziehungen geschaffen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die zentrale Frage unbeantwortet, die sich aus Sicht des DHV stellt: Weshalb reichen die bereits vorhandenen Instrumente nicht aus? Weder aus dem Gesetzentwurf noch aus den bislang vorliegenden Erläuterungen ergibt sich nachvollziehbar, weshalb darüber hinausgehende Eingriffe in gesundheitsbezogene Vertraulichkeitsbeziehungen erforderlich sein sollen. Der DHV vermisst insofern eine überzeugende Darlegung des zusätzlichen sicherheitspolitischen Nutzens, der den damit verbundenen Eingriff in das Vertrauen von Frauen und Familien rechtfertigen könnte.

Die Problematik gewinnt zusätzlich an Bedeutung durch die fortschreitende Digitalisierung des Gesundheitswesens. Die Einführung und Weiterentwicklung digitaler Anwendungen wie der elektronischen Patientenakte, des elektronischen Mutterpasses und weiterer digitaler Dokumentationssysteme verfolgen das Ziel, die gesundheitliche Versorgung zu verbessern und Informationen sicher verfügbar zu machen. Voraussetzung für den Erfolg dieser Digitalisierungsstrategien ist jedoch das Vertrauen der Nutzerinnen und Nutzer in die Vertraulichkeit ihrer Daten. Werden Zweifel an diesem Schutz geweckt, kann dies die Akzeptanz digitaler Anwendungen beeinträchtigen und damit gesundheitspolitische Zielsetzungen insgesamt gefährden. Der DHV fordert ausdrücklich: Die Vertrauensbeziehung zwischen Hebamme und betreuter Frau/Patientin muss absolut vor Maßnahmen der Nachrichtendienste geschützt werden. Hebammen sind daher in den Kreis der absolut geschützten Personengruppen der Schutzvorschriften für zeugnisverweigerungsberechtigte Personen aufzunehmen.

[Aus den Fehlern der Vergangenheit lernen](#)

Der DHV weist darüber hinaus auf die besondere historische Verantwortung des Hebammenberufs hin. Staatliche Eingriffe in das Vertrauensverhältnis zwischen Hebammen und den von ihnen betreuten Frauen sind aufgrund historischer Erfahrungen, wie bei dem Missbrauch von Hebammenarbeit für Informations- und Indoktrinationszwecke im Dritten Reich, mit besonderer Sensibilität zu betrachten.

Der Schutz unabhängiger und allein dem Wohl von Frauen und Familien verpflichteter Hebammenarbeit besitzt daher nicht nur berufsrechtlich, sondern auch gesellschaftlich und ethisch große Bedeutung. Als größter Deutscher Hebammenverband mahnt der DHV aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen und verweist in diesem Zusammenhang auf die [Ethik der Hebammenarbeit](#).

Der DHV fordert daher:

1. Gesundheitsberufe und gesundheitsbezogene Vertrauensbeziehungen im Schutzsystem des Gesetzes gleichrangig zu berücksichtigen.
2. Der Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen zwischen Gesundheitsberufen und Patientinnen beziehungsweise Patienten muss ausdrücklich gestärkt werden.
3. Der Gesetzgeber sollte nachvollziehbar darlegen, weshalb die bestehenden Offenbarungs- und Mitwirkungspflichten der Gesundheitsberufe für die Gefahrenabwehr nicht ausreichen, bevor zusätzliche Eingriffsbefugnisse geschaffen werden.

Der DHV ist überzeugt, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz keine Gegensätze darstellen. Eine wirksame Gefahrenabwehr und der Schutz besonders sensibler Vertrauensbeziehungen müssen gemeinsam gedacht werden. Frauen und Familien müssen auch künftig darauf vertrauen können, dass Informationen, die sie ihrer Hebamme anvertrauen, ausschließlich dem Zweck ihrer gesundheitlichen Versorgung dienen.

Im Einzelnen schlägt der DHV vor:

Artikel 1, § 32 BVerfSchG, Schutz von zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträgern

In Artikel 1 sind § 32 Absatz 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"(1) Eine Maßnahme gegen einen Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, **Arzt, Hebamme** oder Berufsgeheimnisträger, der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, oder 4 der Strafprozessordnung genannt ist, ist unzulässig, wenn sie voraussichtlich Informationen erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) Bei einer Maßnahme gegen einen in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 3b oder 5 der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger, im Falle von § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung mit Ausnahme von Rechtsanwälten, ~~und~~ Kammerrechtsbeiständen, ~~Ärzten und Hebammen~~ bei der voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind das öffentliche Interesse an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der dieser Seite 5 von 6 Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn sie

1. zur Aufklärung wenigstens erheblich beobachtungsbedürftiger Bedrohungen erfolgt und
2. keinen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

Für Rechtsanwälte, ~~und~~ Kammerrechtsbeistände, **Ärzte und Hebammen** gilt Absatz 1."

§ 22

Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen

(1) Die Erhebung von personenbezogenen Daten zum Zweck der gezielten Erlangung von Daten aus einer Vertraulichkeitsbeziehung ist unzulässig. Daten entstammen einer Vertraulichkeitsbeziehung, wenn

1. sie Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger oder anderen Personen, die als Seelsorger tätig sind, in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden sind,
2. sie Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten sowie Verteidigerinnen oder Verteidigern in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden sind,
3. sie Journalistinnen oder Journalisten in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden sind oder
4. sie Mitgliedern des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landtages in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe anvertraut worden sind oder die vorgenannten Personen die Daten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe anderen Personen anvertraut haben,
5. Sie Ärzten oder Hebammen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekanntgeworden sind.

Daten entstammen auch dann einer Vertraulichkeitsbeziehung, wenn sie einer Person anvertraut oder bekannt geworden sind, die an einer Tätigkeit der in Satz 2 genannten Berufsgruppen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses einschließlich der gemeinschaftlichen Berufsausübung, einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit mitwirken.

(2)

Artikel 2, § 22 BND-Gesetz

In Artikel 2 wird § 22 Absatz 1 Satz 2 BNDG wie folgt neu gefasst:

„Daten entstammen einer Vertraulichkeitsbeziehung, wenn

1. sie Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger oder anderen Personen, die als Seelsorger tätig sind, in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden sind,
2. sie Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten sowie Verteidigerinnen oder Verteidigern in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden sind,
3. sie Ärztinnen und Ärzten oder Hebammen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden sind,
4. sie Journalistinnen oder Journalisten in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden sind oder
5. sie Mitgliedern des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landtages in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe anvertraut worden sind oder die vorgenannten Personen die Daten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe anderen Personen anvertraut haben.“

Berlin, den 05.10.2026

Der Deutsche Hebammenverband e. V. (DHV) ist ein Bundesverband und setzt sich aus 16 Landesverbänden zusammen. Mit rund 22.000 Mitgliedern ist der DHV der größte Hebammenberufsverband in Deutschland und vertritt die Interessen aller Hebammen. In ihm sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Lehrer*innen für Hebammenwesen, Hebammenwissenschaftler*innen, Hebammen in den Frühen Hilfen, hebammengeleitete Einrichtungen sowie Hebammschüler*innen und Studierende vertreten. Über die berufliche Interessenvertretung hinaus ist eine gute medizinische und soziale Betreuung der Frauen und ihrer

Kinder vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit das zentrale Anliegen des Deutschen Hebammenverbandes. Als Mitglied in der European Midwives Association (EMA), im Network of European Midwifery Regulators (NEMIR) und in der International Confederation of Midwives (ICM) setzt sich der Verband auch auf europäischer und internationaler Ebene für die Stärkung der Hebammenarbeit sowie die Gesundheit von Frauen und ihren Familien ein.

Kontakt

Deutscher Hebammenverband e.V.

Büro Berlin
Lietzenburger Straße 53
10719 Berlin

T. 030-39406770

referat-pol-strategie@hebammenverband.de
[hebammenverband.de](https://www.hebammenverband.de)